

KKS.2005.3

Art. 15/40 SchKG

Inkrafttreten: 1. November 2005
Letzte Änderung:

Kreisschreiben über das Rationenbuch

1.

Die Betreibungsämter haben ein Verzeichnis der in ihrem Kreise wohnenden Personen, die der Konkursbetreibung unterliegen, zu führen (Art. 15 Abs. 4 SchKG).

2.

Nebst der herkömmlichen Führung in Karteiform besteht an EDV-geführten Betreibungsämtern auch die Möglichkeit, das Rationenbuch mittels EDV zu führen.

3.

Die Betreibungsämter am Sitz einer Gesellschaft haben die nicht dort wohnhaften Personen, welche gemäss Art. 39 Abs. 1 Ziffern 1 - 5 SchKG der Konkursbetreibung unterliegen, dem zuständigen Betreibungsamt am Wohnsitz der betreffenden Person zu melden.